

Bundessozialgericht

4 RJ 17/82

Im Namen des Volkes

Verkündet am
13. April 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßvollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 13. April 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um den Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der im Jahre 1927 geborene Kläger hat den Beruf eines Zimmermanns erlernt und bis 1956 ausgeübt. Seit 1957 arbeitet der Kläger bei der Deutschen Bundesbahn. Er war dort zunächst als Güterbotenarbeiter in die Lohngruppe VI des Tarifvertrages für die Arbeiter der Bundesbahn vom 12. September 1960 (LTV) eingestuft. Seit 1961 wurde der Kläger als Palettenvormann nach der Lohngruppe III LTV entlohnt.

Den im Juli 1979 gestellten Antrag auf Versichertenrente lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 14. November 1979 ab. Die hiergegen erhobene Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Koblenz vom 29. Oktober 1980, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 1981). Das LSG hielt den Kläger noch für fähig, vollschichtig leichte körperliche Arbeiten im Sitzen und wechselweisen Stehen zu verrichten, soweit schweres Heben und Tragen, längeres Stehen und Gehen sowie Wechselschichtarbeiten vermieden würden. Mit diesem Leistungsvermögen könne der Kläger noch auf eine Reihe von Tätigkeiten verwiesen werden, die ihm sowohl gesundheitlich als auch sozial zumutbar seien. Hierzu gehörten Tätigkeiten eines Ausgebers im Lagerdienst, in Kleiderlagern der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Deutschen Bundesbahn sowie als Einleger an Druckmaschinen, als Papierstapler an Offsetdruckmaschinen, als Bediener von automatischen Falz-, Schneide- oder Zusammentragmaschinen oder als Bediener von Vervielfältigungs-, Falz- oder Schneideautomaten in der Zentralplanei. Diese Tätigkeiten seien tariflich erfaßt, nur mit leichten körperlichen Belastungen verbunden und könnten sowohl im Sitzen und Stehen verrichtet werden. Sie erforderten auch nur eine kurzfristige Einarbeitungszeit von nicht mehr als drei Monaten. Die soziale Zumutbarkeit ergebe sich aus der tariflichen Einstufung.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie der §§ 62, 103 und 128 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das LSG habe versäumt, die frühere Tätigkeit des Klägers als Palettenvormann in das von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelte Mehrstufenschema einzuordnen und von da aus den qualitativen Wert der ihm noch zuzumutenden Verweisungstätigkeiten zu bestimmen. Insoweit sei der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Bei entsprechender Sachaufklärung sei nicht auszuschließen, daß der Kläger aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit zur Gruppe der Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion gehöre.

Durch die Benennung der Verweisungstätigkeiten im angefochtenen Urteil sei der Kläger überrascht worden. Das LSG habe insoweit keine Sachaufklärung betrieben und ihm auch keine Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Verweisungstätigkeiten zu äußern. Er wäre sonst in der Lage gewesen, darzutun, daß er bei Ausübung dieser



Verweisungstätigkeiten sowohl beruflich als auch gesundheitlich überfordert würde.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 1981 und das Urteil des
Sozialgerichts Koblenz vom 29. Oktober 1980 aufzuheben und
die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom
14. November 1979 zu verurteilen, dem Kläger Versicherten-
rente wegen Erwerbsunfähigkeit, zumindest wegen Berufsun-
fähigkeit ab 1. August 1979 zu zahlen;
hilfsweise,
das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, aus der Zuordnung der bisherigen Berufstätigkeit des Klägers als Palettenvormann in die Lohngruppe III allein könne der Kläger noch nicht dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet werden. Ein Palettenvormann sei ein Güterbotenarbeiter, der mit einem anderen ungelernten eng zusammenarbeite. An seine Tätigkeit würden nur sehr geringe qualitative Anforderungen gestellt.



II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen war. Die vom LSG getroffenen Feststellungen reichen zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit des Klägers nicht aus.

Das LSG geht davon aus, daß die Tätigkeit als Palettenvormann nach der Lohngruppe III des LTV der bisherige Beruf des Klägers iS des § 1246 Abs 2 RVO sei. Diese bisherige Berufstätigkeit hätte das LSG zu einer im Rahmen des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas gehörenden Gruppe der Ungelernten, der Angelernten, der Facharbeiter oder der besonders qualifizierten Facharbeiter bzw Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion zuordnen müssen (vgl BSG-Urteil vom 18. Februar 1981 - 1 RJ 124/79 = SozR 2200 § 1246 Nr 75 mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Von dieser Zuordnung aus ist der Kreis der dem Kläger noch zuzumutenden Verweisungstätigkeiten zu ziehen. Dies ist hier nicht geschehen.

Die vom LSG getroffenen Feststellungen reichen zur Einordnung der Tätigkeiten des Klägers in das Mehrstufenschema nicht aus. Die tarifliche Einstufung allein bietet im vorliegenden Falle keine ausreichende Grundlage. Zwar erfaßt die Lohngruppe III des LTV, in die der Palettenvormann eingestuft ist, auch Facharbeiter, doch ist aus den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages nicht eindeutig zu entnehmen, daß die Einstufung wegen besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich der einschlägigen Be-



rufs- bzw Betriebserfahrung oder wegen der mit der Ausübung der Tätigkeit verbundenen besonderen Verantwortung vorgenommen wird und aus diesen Gründen die Tätigkeit im allgemeinen dem Niveau eines Ausbildungsberufes entspricht (vgl hierzu BSG-Urteil vom 3. Dezember 1980 - 4 RJ 35/80 = SozR 2200 § 1246 Nr 73). Entsprechende Feststellungen wird das LSG noch zu treffen haben. Die tarifliche Einstufung einer Tätigkeit ist zwar insoweit ein wichtiges Indiz, als sie Hinweise auf die Bewertung einer Tätigkeit gibt; sie ist aber nicht das einzige Einstufungsmerkmal. Das LSG wird daher die vom Kläger bisher ausgeübten Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Einordnung in das Mehrstufenschema zu bewerten haben.

Von der Zuordnung der früheren Tätigkeit des Klägers zu einer Gruppe des Mehrstufenschemas aus ist der Kreis der Verweisungstätigkeiten zu ziehen. Die vom LSG im angefochtenen Urteil aufgeführten Verweisungstätigkeiten sind unvollständig und verfahrensfehlerhaft bezeichnet. Das LSG begründet die Zumutbarkeit allein mit der tariflichen Einstufung. Indessen hat das LSG keine Feststellungen dahin getroffen, daß der Kläger nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten diese Tätigkeiten auch ausüben kann. Die Feststellungen des LSG beschränken sich auf die Angabe der körperlichen Anforderungen der Verweisungstätigkeiten sowie auf die Tatsache, daß sie nur eine kurzfristige Einarbeitungszeit von nicht mehr als drei Monaten erfordern. Damit ist jedoch nicht zum Ausdruck gebracht, ob diese Einarbeitungszeit für jeden Ungelernten gilt oder spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die beim Kläger aufgrund seiner bisherigen Berufstätigkeit



-7-

vorhanden sind. Sollte jeder Ungelernte nach der vom LSG festgestellten kurzen Einarbeitungszeit zur Ausübung der Verweisungstätigkeit in der Lage sein, so stellt sich die Frage, ob ihm bei dieser Einarbeitung berufsspezifische Fachkenntnisse vermittelt werden, die über rein betriebsspezifische Kenntnisse hinausgehen (BSG-Urteil vom 3. Dezember 1980 - 4 RJ 35/80 = SozR 2200 § 1246 Nr 73 S 232). Dahingehende Feststellungen sind vom LSG noch zu treffen.

Schließlich rügt der Kläger mit Recht, daß das LSG die Verweisungstätigkeiten erstmals im angefochtenen Urteil genannt hat. Hierdurch hat es den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) verletzt. Da die Verweisungstätigkeiten weder von einem Prozeßbeteiligten noch im Rahmen einer Sachaufklärung vor Erlaß des angefochtenen Urteils erwähnt worden sind, andererseits aber auch nicht als allgemeinbekannt vorausgesetzt werden können, hätte das LSG seine Kenntnis von diesen Tätigkeiten den Beteiligten mitteilen müssen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern und ggf sachdienliche Beweisanträge zu stellen. Auch dies wird das LSG nachzuholen haben.

Nach alldem war auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Über die Kosten wird das LSG zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)